

### 1. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Bodenverlegung und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die "Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B)" nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss. Vorrangig gelten aber die nachfolgenden Bestimmungen.

### 2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

Auch für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Teilen, sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind oder Bauleistungen, bei denen die VOB Teil B gemäß Ziffer 1 nicht einbezogen wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### 3. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftragsgebers ( nachfolgend "AG" ) vom Kostenanschlag des Auftragnehmers ( nachfolgend "AN" ) ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

### 4. Ausführungsfristen und -verzögerungen

Wird die vom AN geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des AN's oder eines seiner Lieferanten verzögert, so verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine solche Frist kann auch erst dann zu laufen beginnen, wenn die bauseitigen Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten des AN's gegeben sind. Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt sind.

### 5. Gewährleistung

Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich anzeigen, Verbraucher müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, den AN über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge beim AN.

Wählt der AG wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

Bei berechtigten Mängelrügen hat AN die Wahl, mangelhafte Liefergegenstände nachzubessern oder dem AG gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der AN seinen Verpflichtungen zur Behebung der Mängel nachkommt, hat der AG nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

### 6. Abschlagszahlungen

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den AG übertragen wird.

Verzögert sich aus vom AG zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

## 7. Vergütung

Die Preise gelten 4 Monate nach Vertragsschluss und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Danach werden die am Liefertag gültigen Preise des AN's berechnet.

Ist die vertragliche Leistung erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 8. Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der AG zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

Nimmt der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## 9. Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der AG vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der AN berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem AG bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Dem AN bleibt die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten (z. B. bei Sonderanfertigungen auf individuellen Wunsch des AG).

## 10. Technische Hinweise

Der AG wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, beispielsweise, Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten. Fußbodenoberflächen sind gem. der übergebenen Pflegeanleitung nachzupflegen.

Solche Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den AN entstehen.

## 11. Abweichungen

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind. Auch nachträgliche Farbveränderungen, etwa durch Lichteinwirkung, sind möglich und gelten als vertragsgemäß.

## 12. Zahlung

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der AG kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 13. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern wird das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vorbehalten, bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, soweit Übereignung nicht nach Ziffer 6 bereits erfolgt war.

Der AG ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der AG ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom AG unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des AGs gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem AN abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der AG gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der AG hiermit an den AN ab. Der AN nimmt

diese Abtretungen im Voraus an.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des AGs eingebaut, so tritt der AG schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung im Voraus an.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom AG bzw. im Auftrag des AGs als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der AG schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung im Voraus an. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den AG erfolgt stets im Namen und im Auftrag des ANs. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den AG steht dem AN das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AGs.

#### 14. Sonderrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Musterteilen und Berechnungen behält sich der AN sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

#### 15. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des AN. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder sein Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt bei Klageerhebung unbekannt sind.

#### 16. Abwehrklausel

Der AN kontrahiert ausschließlich zu diesen AGB. Entgegenstehende AGBs des AG würden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AN dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

#### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Regelungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die wirtschaftlich im Ergebnis den Unwirksamen möglichst nahe kommen.